

Zugangsvoraussetzungen

Gemäß § 4 Abs. 4 FHStG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang **die allgemeine Universitätsreife** oder **eine einschlägige berufliche Qualifikation**. Wird für einen Studiengang die Beherrschung einer bestimmten Sprache gefordert, so haben die Studierenden gemäß § 4 Abs 4 FHStG die Kenntnis dieser Sprache nachzuweisen.

Allgemeine Universitätsreife

Gemäß § 4 Abs 5 FHStG ist die allgemeine Universitätsreife durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. **österreichisches Reifezeugnis** einschließlich eines Zeugnisses über die **Berufsreifepfung**,
2. für den jeweiligen Fachhochschul-Studiengang in Frage kommendes **Studienberechtigungszeugnis** gemäß § 64a UG. Im Falle des Bachelorstudienganges für Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung ist dies die Studienberechtigungsprüfung für die **Studienrichtungsgruppe Medizinische und veterinärmedizinische Studien**
3. **Ausländisches Zeugnis**, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifizierung oder auf Grund der Entscheidung der Studiengangsleitung des inländischen Fachhochschul-Studienganges im Einzelfall **gleichwertig** ist,
4. Urkunde über den **Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums** an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Ist die **Gleichwertigkeit** ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung **nicht gegeben**, so werden gemäß § 4 Abs. 6 FHStG von der Studiengangsleitung **Ergänzungsprüfungen** vorgeschrieben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

Im Fachhochschul-Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung werden Deutsch und Englisch als Arbeitssprachen verwendet.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Deutschkenntnisse belegen (mindestens Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

Bewerberinnen und Bewerber müssen ausreichende Englischkenntnisse belegen (mindestens Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

Sind entsprechende Belege aus vorhandenen Dokumenten nicht ersichtlich, so besteht die Möglichkeit einer Feststellungsprüfung am Studiengang. Sind entsprechende Belege nicht ersichtlich bzw. konnte das geforderte Sprachniveau im Rahmen einer Feststellungsprüfung nicht festgestellt werden, so gilt eine positiv absolvierte Zusatzprüfung in Deutsch (schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema) bzw. Englisch II als Nachweis des geforderten Sprachniveaus. Als Nachweis der Zusatzprüfungen gelten auch Teilprüfungen der Studienberechtigungsprüfung bzw. der Berufsreifeprüfung.

Der Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse hat bis zu jenem Datum zu erfolgen, bis zu welchem gemäß dem Satzungsteil „Aufnahmeordnung – Allgemeine Bestimmungen“ der Fachhochschule Burgenland die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Dieses ist für Fachhochschul-Studiengänge mit Studienbeginn im Wintersemester der 31. Oktober jenes Kalenderjahres, in dem das Studium aufgenommen wird.

Einschlägige berufliche Qualifikation

Das Ausbildungsziel des Fachhochschul-Bachelorstudienganges Gesundheits- und Krankenpflege erfordert, dass StudienanfängerInnen mit einschlägiger beruflicher Qualifikation Zusatzprüfungen nachzuweisen haben. Eine einschlägige berufliche Qualifikation ist gegeben, wenn eine facheinschlägige Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz oder der Abschluss einer facheinschlägigen österreichischen berufsbildenden mittleren Schule vorliegt.

Als facheinschlägig werden folgende berufsbildende mittlere Schulen, Lehrberufe und deren verwandte Lehrberufe festgelegt:

- Lehrberufe:
 - AugenoptikerIn
 - BandagistIn
 - DrogistIn
 - FußpflegerIn
 - MasseurIn
 - Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz
 - Zahnärztliche Fachassistenz

- Berufsbildende mittlere Schulen:
 - Schule für Sozialberufe
 - Schule für Sozialbetreuungsberufe
 - Lehranstalt für Heilpädagogik
 - Fachschule für Familienhilfe
 - Schule des medizinischen Fachdienstes
 - Bundessportakademie
- Sonstige:
 - Medizinische Assistenzberufe
 - Pflegehilfe/Pflegeassistenz
 - Pflegefachassistenz

In Fällen, die in oben genannten Punkten nicht geregelt sind, entscheidet die Studiengangsleitung.

Neben der einschlägigen beruflichen Qualifikation, sind Zusatzprüfungen nachzuweisen, die an den in § 4 Abs. 4 FHStG genannten Einrichtungen abgelegt werden können. Als Nachweis der Zusatzprüfungen gelten auch Teilprüfungen der Studienberechtigungsprüfung bzw. der Berufsreifeprüfung.

Der Nachweis über die Ablegung der geforderten Zusatzprüfungen ist bis zu jenem Datum zu erbringen, bis zu welchem gemäß dem Satzungsteil „Aufnahmeordnung – Allgemeine Bestimmungen“ der Fachhochschule Burgenland die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Dieses ist für Fachhochschul-Studiengänge mit Studienbeginn im Wintersemester der 31. Oktober jenes Kalenderjahres, in dem das Studium aufgenommen wird.

Als Prüfungsfächer werden **Deutsch, Englisch II, Mathematik II** sowie **Biologie und Umweltkunde** festgelegt:

Deutsch (schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema):

Verfassen eines Textes über ein allgemeines Thema (drei Themen stehen zur Auswahl). Der/die KandidatIn hat nachzuweisen, dass er/sie das gewählte Thema in einwandfreier Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich darstellen kann. Er/sie soll seine/ihre Vertrautheit mit den gegenwärtigen Strukturen Österreichs und seiner Stellung in der Welt nachweisen. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

Mathematik II (schriftlich und mündlich):

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; elementare Funktionen; lineare Algebra (insbesondere Vektoren) und Geometrie; Winkelfunktionen und Trigonometrie; Folgen und Reihen; Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung.

Biologie und Umweltkunde (schriftlich und mündlich):

Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen GroÙeinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Ernährung, Fortpflanzung und Vererbung bei Mensch und Tier; menschliches und tierisches Verhalten; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen.

Englisch II (schriftlich und mündlich):

Nachweis der Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich sicher unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik ausdrücken zu können; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an einer Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die GesprächspartnerInnen verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

Die Prüfungsanforderungen der Zusatzprüfungen entsprechen im Wesentlichen den Prüfungsanforderungen anerkannter Studienberechtigungsprüfungen. In Fällen, die in oben genannten Punkten nicht geregelt sind, entscheidet die Studiengangsleitung.

Die Deutsche Fachhochschulreife gilt dann als Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang, wenn sie auch eine einschlägige berufliche Qualifikation vermittelt bzw. diese bei der Bewerberin / beim Bewerber vorliegt. Die Facheinschlägigkeit wird im Einzelfall von der Studiengangsleitung festgestellt. Studierwillige, die einen solchen Abschluss nachweisen, sind den österreichischen Studierwilligen mit facheinschlägiger beruflicher Qualifikation gleichgestellt.

Wurde die **Deutsche Fachhochschulreife im Bereich Gesundheit** bzw. **Gesundheit und Soziales** abgeschlossen und liegt die angesprochene einschlägige berufliche Qualifikation vor, so sind **keine Zusatzprüfungen** notwendig. Der Nachweis über die Ablegung der geforderten Zusatzprüfungen hat bis zu jenem Datum zu erfolgen, bis zu welchem gemäß dem Satzungsteil „Aufnahmeordnung – Allgemeine Bestimmungen“ der Fachhochschule Burgenland die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Dieses ist für Fachhochschul-Studiengänge mit Studienbeginn im Wintersemester der 31. Oktober jenes Kalenderjahres, in dem das Studium aufgenommen wird. Sinngemäßes gilt für die Schweizer Berufsmaturität.